



RUNDSCHREIBEN 1/2016

Themenschwerpunkte

:

- | | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| + Begünstigte Zuweisung von Gütern | + Pauschalbesteuerung | + Rückerstattung KM-Entgelt |
| + Privatisierung von Immobilien | + Kauf/Bau einer Erstwohnung | + Reduzierung GIS/IMU |
| + IRAP-Begünstigung | + MwSt. zu 50% absetzbar | + Erbschaft / Generationswechsel |
| + Registersteuer landw. Grundstücke | + Fristen für Steuerkontrollen | + Flashnews |
| + Black List Meldung | + INPS-Sonderverwaltung | + Fälligkeiten |
| + Kosten aus Steuerparadiesen | + INPS-Handwerker/Kaufleute | |

Gesellschaften:

Begünstigte Zuweisung
oder Verkauf von Gütern:

Begünstigung:

Gesellschaften können die **nicht betrieblich genutzten** Immobilien oder die in öffentlichen Register eingetragenen Fahrzeuge mit der Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer den Gesellschaftern zuweisen oder an dieselben veräußern.

Nicht begünstigt ist z.B. **eine Wohnung, die als Büro für das Unternehmen** verwendet wird bzw. auch eine Wohnung, in welcher das Unternehmen seinen Rechtssitz unterhält. Außerdem können Teilrechte an Immobilien wie z.B. **Fruchtgenuss oder nacktes Eigentum nicht begünstigt** zugewiesen werden.

Besteuerung:

Die **Ersatzsteuer beträgt 8%** (bzw. 10,5% für nicht operative Gesellschaften), berechnet auf den Mehrwert, der durch die Zuweisung oder den Verkauf der Güter erzielt wird. Für den zu versteuernde Mehrwert der Immobilien **muss nicht der Marktwert**, sondern es kann der aufgewertete Katasterertrag herangezogen werden.

Für **die MwSt. sind keine Erleichterungen** vorgesehen, wobei jeweils geprüft werden muss, ob diese überhaupt zur Anwendung kommt.

Bei Anwendung der Register-, Hypothekar- und Katastergebühren wird die Registergebühr um die Hälfte reduziert, für die Hypothekar- und Katastergebühr sind jeweils Fixgebühren in Höhe von Euro 50 geschuldet.

Frist Zuweisung/Verkauf:

Die Zuweisung oder der Verkauf muss bis zum **30. September 2016** durchgeführt werden und die Begünstigung ist nur für Gesellschafter anwendbar, die **zum 30. September 2015 bereits Gesellschafter waren**. Die Voraussetzung der Immobilie, die nicht direkt für Betriebszwecke genutzt wird, muss spätestens zum Zeitpunkt der Zuweisung bestehen.

Fälligkeit Zahlung

Die Ersatzsteuer muss innerhalb 30. November 2016 im Ausmaß von 60% und die verbleibenden 40% innerhalb 16. Juni 2017 mittels Einzahlungsmodell F24 bezahlt werden.

Als Alternative zur genannten Zuweisung oder dem Verkauf ist auch eine begünstigte Umwandlung der Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft möglich. Die einfache Gesellschaft erzielt kein Unternehmereinkommen und demzufolge gibt es auch keine Buchhaltungspflichten mehr.

Einzelunternehmen:

Privatisierung von Immobilien

Begünstigung:

Einzelunternehmer, welche zum 31. Oktober 2015 eine **betrieblich genutzte Immobilie** besitzen haben, können diese bis zum 31. Mai 2016 durch die Zahlung einer begünstigten Ersatzsteuer privatisieren.

Diese Begünstigung ist vor allem bei einer bevorstehenden Schließung der Tätigkeit interessant, denn bei einem gewöhnlichen Verkauf sind sowohl die direkten Steuern (z.B. IRPEF) als auch die indirekte Steuern (MwSt.) in vollem Ausmaß zu bezahlen.

Besteuerung:

Die Ersatzsteuer anstelle der Einkommenssteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer beträgt 8%, berechnet auf den Mehrwert, wobei ein Wahlrecht besteht zwischen der Anwendung des Marktwertes oder den (meist niedrigeren) aufgewerteten Katasterwert.

Für die MwSt. sind keine Erleichterungen vorgesehen, wobei jeweils geprüft werden muss, ob diese überhaupt zur Anwendung kommt. Da für die Privatisierung der betrieblichen Immobilie des Einzelunternehmers keine grundbücherliche Übertragung notwendig ist, kommt keine Registersteuer zur Anwendung.

Frist Zuweisung/Verkauf:

Die Zuweisung der Güter erfolgt bei Unternehmen in ordentlicher (doppelter) Buchführung durch die Verbuchung innerhalb 31. Mai 2016 im Journalbuch bzw. bei Unternehmen in vereinfachter Buchführung durch die erforderlichen Ausbuchungen im Abschreiberegister.

Fälligkeit Zahlung:

Die Ersatzsteuer muss innerhalb 30. November 2016 im Ausmaß von 60% und die verbleibenden 40% innerhalb 16. Juni 2017 mittels Einzahlungsmodell F24 bezahlt werden.

IRAP-Begünstigungen

Die **landwirtschaftlichen Unternehmen** werden mit Wirkung 2016 von der **Wertschöpfungssteuer (IRAP) befreit**. Ab 2017 soll für landwirtschaftliche Unternehmen die MwSt.-Befreiung für Umsätze bis zu Euro 7.000 abgeschafft werden.

Registersteuer bei landwirtschaftlichen Grundstücken

Bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken wird ab 2016 die **Registersteuer von 12% auf 15% erhöht**. Für die Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Landwirten, die in der landwirtschaftlichen Fürsorgekasse (ex-Scau) eingetragen sind, gelten weiterhin die Begünstigungen für das kleine bäuerliche Eigentum. Diese Begünstigungen (Register- und Hypothekargebühr je Euro 200, Katastergebühr 1%) gelten in der Autonomen Provinz Bozen ab dem 1. Jänner 2016 auch für die Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken zu Gunsten von geschlossenen Höfen.

Black List Meldung
Fälligkeit 11.04 / 20.04

Das Legislativdekret Nr. 175/2014 hat einige Änderungen hinsichtlich der Fälligkeit und der Umsatzschwelle für die Abfassung der sogenannten Black List Meldung eingeführt. Die Meldung der Umsätze mit Ländern aus Steuerparadiesen ist auf dem gleichen Mehrzweck-Vordruck wie die Kunden- und Lieferantenliste (comunicazione polivalente) und mit der selben Fälligkeit abzufassen.

Dies bedeutet, für Steuerpflichtige mit **monatlicher MwSt.-Abrechnung** gilt der **11. April 2016**, für jene mit **vierteljährlicher MwSt. Abrechnung** gilt der **20. April 2016** innerhalb welcher die Meldung telematisch versendet werden muss. Es besteht die Möglichkeit einer getrennten Versendung der Daten für die Black List oder einer einheitlichen Meldung zusammen mit der Kunden- und Lieferantenliste.

Die Meldepflicht für die Black List gilt nur, wenn der **gesamte jährliche Umsatz** (Einkauf und Verkauf) mit Ländern aus Steuerparadiesen **Euro 10.000** überschreitet.

Im Laufe des Jahres 2015 wurden einige Länder aus der Black List gestrichen und somit gilt für Umsätze **nach dem 7. Jänner 2015** mit **San Marino**, sowie für Umsätze **nach dem 26.**

Mai 2015 mit Jamaika und Angola keine Meldepflicht mehr.

Hingegen wurden die Länder **Philippinen, Malaysia, Singapur und Hong Kong** zwar aus dem Ministerialdekret der CFC-Bestimmungen (*controlled foreign companies*) vom 21.11.2001 gestrichen, jedoch **bleibt die Meldepflicht für die Black List** aufgrund des Ministerialdekretes vom 4.5.1999 weiterhin bestehen.

Alle Daten, welche die Black List betreffen, auch wenn die Umsatzschwelle von Euro 10.000 nicht überschritten wird, sind von der Angabe in der Kunden- und Lieferantenliste befreit.

Kosten aus Steuerparadiesen

Seit Jänner 2016 wurden die Einschränkungen bei **der Absetzbarkeit der Kosten** aus Geschäften mit Unternehmen mit Sitz in einem **Steuerparadies abgeschafft**, wenn diese **nicht über** dem sogenannten "**gemeinen Wert**" der Güter und Leistungen liegen. Bei überschreiten des gemeinen Wertes muss ein **tatsächliches wirtschaftliches Interesse** nachgewiesen werden. Genannte Kosten müssen ab 2016 **nicht mehr getrennt** in der Steuererklärung ausgewiesen werden. Für das Jahr 2015 (Unico 2016) bleibt diese Pflicht der getrennten Ausweisung in der Steuererklärung jedoch noch aufrecht. Unabhängig davon ist die sogenannte *black list* Meldung innerhalb 11. April bzw. 20. April 2016 zu versenden, sofern im Jahr 2015 die jährliche Umsatzschwelle von Euro 10.000 überschritten wurde.

Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen und Freiberuflern

Die Umsatzgrenzen für die Pauschalbesteuerung von Kleinunternehmen und Freiberufler wurden ab 2016 erhöht. Die **Ersatzsteuer** für die Einkommenssteuer, regionale und kommunale Einkommenssteuer und der IRAP beträgt **15%**, wobei diese in den **ersten 5 Jahren** bei Neubeginn einer Tätigkeit auf **5%** herabgesetzt wird.

Ab 2016 können Arbeitnehmer und Rentner mit einer selbständigen Nebentätigkeit die Pauschalbesteuerung anwenden, unabhängig davon, ob das Einkommen der Nebentätigkeit überwiegt, vorausgesetzt, dass das Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer bzw. Rentner) den Schwellenwert von Euro 30.000 im Vorjahr nicht überschritten hat.

Die Berechnungsgrundlage der **Sozialabgaben** für Handwerker und Kaufleute kann auf die Mindesteinkommensgrenzen bezahlt werden, wobei um eine **Reduzierung** der Bemessungsgrundlage um **35%** angesucht werden kann.

Die **Gewinnermittlung** erfolgt anhand von pauschalen **Ertragskoeffizienten** zwischen 40% und 86%. Das alte „regime dei minimi“ ist ab 2016 abgeschafft worden, wobei jene Unternehmer und Freiberufler die es in den letzten Jahren angewandt haben, dieses bis zur natürlichen Fälligkeit weiter anwenden können.

Branche	Umsatzgrenze	Steuergrundlage
Lebensmittel- und Getränkeindustrie	45.000	40%
Gross- und Detailhandel	50.000	40%
Wanderhandel von Lebensmitteln und Getränken	40.000	40%
Wanderhandel von anderen Produkten	30.000	54%
Bau- und Immobilitätstätigkeit	25.000	86%
Handelsvertreter und Agenten	25.000	62%
Beherbergung und Restauranttätigkeit	50.000	40%
Freiberufliche, wissenschaftliche, technische, sanitäre, erzieherische Dienstleistungen, Finanz- u. Versicherungsdienste	30.000	78%
Sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten	30.000	67%

Kauf/Bau einer Erstwohnung - Steuerabzug von 19%

Privatpersonen können in den Jahren 2016 bis 2020 für den **Bau** oder **Kauf** einer **Erstwohnung mittels Leasing** einen **Steuerabzug von 19%** in Anspruch nehmen. Dabei werden max. Euro 8.000 an Leasingraten berücksichtigt. Der Steuerabzug pro Jahr beträgt somit Euro

1.520. Ebenso gilt der Steuerabzug von 19% bei der Übernahme des Restwertes aus dem Leasingvertrag. Hierbei gilt eine Obergrenze von Euro 20.000.

Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige keine Eigentums- oder Realrechte an anderen Wohnimmobilien hat und beim Abschluss des Leasingvertrages nicht älter als 35 Jahre ist und ein Gesamteinkommen von nicht mehr als Euro 55.000 aufweist.

Die zuvor genannten Obergrenzen halbieren sich für Personen, die älter als 35 Jahre sind. Der Steuerabzug hingegen kann trotzdem unverändert in Anspruch genommen werden.

Diese Begünstigung gilt **Alternativ** zum bereits bestehenden Steuerabzug für den Abzug der bezahlten Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau oder den Kauf der Erstwohnung, bei welchem 19% auf einen jährlichen Höchstbetrag von ca. Euro 2.582,28 für den Bau bzw. Euro 4.000 für den Ankauf in Abzug gebracht werden können.

MwSt. zu 50% absetzbar bei Wohnungskauf

Privatpersonen, die im Jahr 2016 eine Wohnung der Energieklasse A oder B **direkt von einem Bauträger** kaufen, können die MwSt. zu 50% in 10 Jahresraten, in Abzug bringen..

Fristen für Steuerkontrollen

Steuerfestsetzungen können bis zur Steuerperiode 2015 bis zum 31. Dezember des **vierten Jahres nach Abgabe der betreffenden Steuererklärung** zugestellt werden, bzw. bei einer unterlassenen Steuererklärung bis zum 31. Dezember des fünften darauffolgenden Jahres.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde die Frist für die Nachschätzung des Einkommens ab 2016 um **ein zusätzliches Jahr** bzw. bei unterlassener Abgabe um **zwei zusätzliche Jahre** verlängert. Bei unterlassenen Angaben von Vermögen aus Steuerparadiesen wird die Frist für die Nachschätzung des Einkommens auf 10 Jahre ausgeweitet, bei einer nicht abgegebenen Steuererklärung auf 14 Jahre.

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde die Verdoppelung der Fristen bei Steuerstrafvergehen abgeschafft.

INPS- Sonderverwaltung

Das Stabilitätsgesetz 2016 hat den Beitragssatz für Selbständige in der **INPS-Sonderverwaltung** in der Höhe von **27,72%** beibehalten. Die Erhöhungen in allen anderen Kategorien wurden bereits durch Gesetze aus den Vorjahren festgelegt. Für die INPS-Sonderverwaltung (*gestione separata*) gelten ab 2016 nun folgende Beitragssätze:

Steuerpflichtige der Sonderverwaltung INPS		Beitragssatz 2015	Beitragssatz 2016
- Rentner - Bereits in eine Pflichtpensionskasse eingetragene Personen		23,50%	24,00%
Personen die in keiner Pflichtpensionskasse eingetragen sind und keine Rentner sind	Steuerpflichtige mit einer MwSt.-Position	27,72%	27,72%
	Steuerpflichtige ohne MwSt.-Position (z.B. Fortwährende freie Mitarbeiter, Projektmitarbeiter, Tür zu Tür Verkäufer)	30,72%	31,72%

INPS-Handwerker/Kaufleute – Beitragssätze ab 2016

Im Jahr 2016 sind die INPS-Beitragssätze für Handwerker und Kaufleute um weitere 0,45% gestiegen. Für das Jahr 2016 beträgt der Basissatz für **Handwerker** somit **23,10%** und für **Kaufleute** und Gastwirte **23,19%**. Bis zum Jahr 2018 wird der Basissatz schrittweise auf 24% angehoben.

Zur Erinnerung: Handwerker und Kaufleute können bei Erreichen des 65. Lebensjahres, sofern sie eine Pension des INPS beziehen, um die Reduzierung der Beiträge im Ausmaß von 50% ansuchen.

KM-Rückvergütung

Wenn Arbeitnehmer oder Verwalter ihr Privatfahrzeug für betriebliche Fahrten (z.B. für Dienstreisen) zur Verfügung stellen, können diese Kosten mit einer Kilometergeldvergütung rückerstattet werden. Die Berechnung erfolgt auf der Basis von Kilometersätzen, die von der Homepage des Automobilclubs www.aci.it unter dem Menüpunkt „Costi chilometrici“ abgerufen werden können. In diesen Kilometersätzen (gestaffelt nach gefahrenen Kilometern pro Jahr) sind sämtliche Kosten (Treibstoffe, Abnutzung von Reifen, Versicherung, Steuer usw.) bereits eingerechnet.

Die Unternehmen können diese Kosten im Ausmaß der Kilometervergütungen für Fahrzeuge mit 17 Steuer-PS (Benzinfahrzeuge) bzw. 20 Steuer-PS (Dieselfahrzeuge) abziehen.

Für die Arbeitnehmer stellen diese Rückvergütungen keine steuerlichen Sachbezüge dar.

Reduzierung GIS/IMU für Fotovoltaikanlagen

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 sind die Vorschriften über die Ermittlung der Katastererträge für Liegenschaften der **Katasterkategorien D und E** geändert worden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um **Produktionsgebäude und Fotovoltaikanlagen**. Für diese Liegenschaften brauchen die festverankerten Anlagen **nicht mehr** berücksichtigt werden. Dies bewirkt in der Regel eine Verringerung der Katastererträge und eine geringere Steuerlast für Zwecke der Gemeindeimmobiliensteuer (GIS).

Es sind die Grundfläche und das Gebäude sowie die damit strukturell verbundenen Bauteile und anderen Elemente zu berücksichtigen, welche die Eigenschaften und Nutzungsmöglichkeiten verbessern. Ausgeschlossen werden hingegen Maschinen, Ausstattung, Geräte und andere Anlagen, die dem Produktionsprozess dienen.

Mit Bezug auf die **Fotovoltaikanlagen** sind somit die **Paneele** und die **Inverter** (Wechselrichter) auszuschließen. Dies betrifft u.a. die **Aufdachanlagen und die Freilandanlagen**.

Keine Verringerung der Katasterwerte bewirken hingegen die **gebäudeintegrierten** Anlagen, bzw. die Paneele, die in der Gebäudestruktur (Dach, Wände) fest integriert sind.

Die neuen Regeln gelten grundsätzlich für alle neuen Gebäude, die ab 2016 eingeschätzt werden, sie sind aber auch für bereits bestehende Gebäude anwendbar. Dafür muss ein Antrag auf Revision der bisherigen Einschätzung vorgenommen werden.

Auf nationaler Ebene ist für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU eine Übergangsregelung vorgesehen. Wird der **Revisionsantrag innerhalb 15. Juni 2016** eingereicht, kann der neue Katasterertrag **rückwirkend ab 1. Jänner 2016** verwendet werden. Wird der Antrag später eingereicht, gilt der neue Ertrag erst ab dem Folgejahr.

Das in **Südtirol** geltende GIS-Gesetz sieht keine solche Bestimmungen vor. In der Praxis wird die Steuerberechnung **anteilig im zeitlichen Verhältnis** mit Bezug auf das Datum des Abänderungsantrages vorgenommen. Diesem Ansatz zu folge würde für Südtirol gelten, **je früher der Revisionsantrag und die Eintragung des neuen Katasterertrages, umso früher kann die Erleichterung anteilig im Jahr angewandt werden**. Von Seiten der zuständigen Behörden muss nun geklärt werden, ob angesichts einer fehlenden Regelung im Landesgesetz, die staatliche Bestimmung zur Anwendung kommt und somit die rückwirkende Anwendung der neuen Katastererträge ab 1. Jänner 2016 wenn die Revisionsanträge bis 15. Juni eingereicht werden, oder aber der 15. Juni in Südtirol keinen Stichtag darstellt.

Erbschaft / Generationswechsel

Im internationalen Vergleich ist die Erbschaftsregel in Italien besonders günstig. Die Stimmen einer Reform des Erbschafts- und Schenkungsrechtes in Italien werden jedoch lauter und eine **Anhebung der aktuell hohen Freibeträge** erscheint somit über kurz oder lang als unumgänglich. Derzeit wird Verwandten in direkter Linie (Eltern-Kind) ein Steuerfreibetrag von 1 Million Euro gewährt. Der übersteigende Teil unterliegt einer Besteuerung von 4%. Die Regierung plant eine Anhebung der Steuersätze und eine Senkung der Freibeträge.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung Ihrer Unternehmensnachfolgeregelung sowie in Schenkungs- und Erbschaftsangelegenheiten.

Flashnews:

19% Steuerabsetzbetrag	In der privaten Steuererklärung können Eltern nun auch 19% von max. Euro 400 der getragenen Kosten für den Besuch des Kindergartens pro Kind von der Steuer absetzen.
Steuerabzug auf Beerdigungsspesen	Bereits für die Steuererklärung des Jahres 2015 wird der Absetzbetrag auf Beerdigungsspesen auf den maximalen Betrag von Euro 1.550 pro Todesfall angerechnet, wobei es nicht mehr notwendig ist, dass zwischen dem Verstorbenen und der Person, welche sich den Absetzbetrag anrechnet, ein Verwandtschaftsverhältnis besteht.
Steuergutschrift auf Musikinstrumente	Es wurde eine Steuergutschrift in Höhe von Euro 1.000 für den Ankauf von neuen Musikinstrumenten eingeführt und zwar zu Gunsten von Studenten von Musikkonservatorien und von diesen gleichgestellten Musikschulen. Der Verkäufer erhält eine Steuergutschrift vom Finanzamt und kann somit diesen Betrag direkt vom Kaufpreis abziehen.
Lagerbuchhaltung	Jene Unternehmen, welche in den Jahren 2013 und 2014 die Umsatzerlöse von Euro 5,16 Mio. und Warenendbestände von Euro 1,033 Mio. überschritten haben, müssen ab 2016 eine nicht vidimierte Lagerbuchhaltung führen.
Steuerguthaben für Videoüberwachungssysteme	Für Privatpersonen wurde ein Steuerguthaben vorgesehen, welches Ausgaben für die Installation von digitalen Videoüberwachungssystemen oder Alarmanlagen umfasst und/oder für Personen, welche Verträge mit Überwachungszentralen für die Vorbeugung krimineller Tätigkeiten unterzeichnen. Die Detailbestimmungen müssen jedoch erst in einem Ministerialdekret genauer definiert werden.
Bargeldschwelle	Die Schwelle für Zahlungen und Transaktionen in Bargeld wurde von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99 angehoben. Dies gilt auch für die Zahlung von Mieten. Hingegen bleibt die Schwelle von Euro 999,99 weiterhin gültig für Schecks und Überbringersparbücher bei Banken.
Reduzierung IRES	Ab 2017 wird der derzeitige IRES Steuersatz für Kapitalgesellschaften in Höhe von 27,5% auf 24% reduziert.
140% Abschreibungen	Unternehmen und Freiberufler können auf die im Zeitraum 15.10.2015 – 31.12.2016 angekauften Investitionsgüter die entsprechenden Ankaufskosten um 40% erhöhen. Dies gilt ebenso für neu abgeschlossene Leasingverträge. Ausgeschlossen sind immaterielle Güter, sowie jene mit einem Abschreibesatz von weniger als 6,5% (Gebäude und Bauten)
Verrechnung MwSt.-Guthaben	Wir erinnern daran, dass die Verrechnung von MwSt.-Guthaben mit anderen Steuern zwischen Euro 5.000 und Euro 15.000 ab dem 16. Tag des Folgemonats nach der Versendung der MwSt.-Erklärung verrechnet werden können. Für all jene, deren MwSt.-Jahreserklärung innerhalb Februar versendet worden ist, kann somit eine Verrechnung des Guthabens von mehr als Euro 5.000 ab dem 16. März 2016 erfolgen. Die Verrechnung von Guthaben von mehr als Euro 5.000 hat in elektronischer Form über den Kanal der Finanzverwaltung Entratel oder Fisconline zu erfolgen. Für die Verrechnung von Guthaben von mehr als Euro 15.000 ist die Anbringung eines Bestätigungsvermerkes notwendig.
 Fälligkeiten Mi, 16. März	<ul style="list-style-type: none">- MwSt.-Einzahlung für das Monat Februar- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für Februar mit Mod. F24- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)- Einzahlung der jährlichen Vidimationsgebühr mittels Mod. F24
Fr, 25. März	<ul style="list-style-type: none">- Versendung der Intrastat-Meldungen für Februar
Do, 31. März	<ul style="list-style-type: none">- Enasarco - Einzahlung der Abfertigung FIRR

- | | |
|---------------|--|
| Mo, 11. April | <ul style="list-style-type: none">- Versendung Kunden- und Lieferantenliste für Steuerpflichtige mit Monatsabrechnung- Versendung der Black List für Steuerpflichtige mit Monatsabrechnung |
| Mo, 18. April | <ul style="list-style-type: none">- MwSt.-Einzahlung für das Monat März- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für März mit Mod. F24- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen) |
| Mi, 20. April | <ul style="list-style-type: none">- Versendung Kunden- und Lieferantenliste für Steuerpflichtige mit Quartalsabrechnung- Versendung der Black List für Steuerpflichtige mit Quartalsabrechnung |
| Mo, 26. April | <ul style="list-style-type: none">- Versendung der Intrastat-Meldungen für März und für das 1. Quartal 2016 |

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.